



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Adolfallee 59  
65185 Wiesbaden

EINGEGANGEN AM 08. OKT. 2018 / 1585  
2351-BY/1118

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G43d-G8300-2018/422-9

München,  
21.09.2018

Ihre Nachricht vom  
09.07.2018

Unsere Nachricht vom

## Stellungnahme zum Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 16.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren

zu dem oben genannten Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 16.03.2018

und den daraus resultierenden Empfehlungen nehmen wir wie folgt Stellung:

### Zu C | Betreuer mit Gesundheitsvorsorge

Die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung stellen klar, dass die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden (Art 3 Abs. 2 Nr. 1. PflWoqG). Der Leitgedanke dabei ist zum einen der Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen. Zum anderen soll ausdrücklich unterstrichen werden, dass Bewohnerinnen und Bewohner unter

keinen Umständen zum bloßen Objekt innerhalb eines Betriebes einer stationären Einrichtung werden. Vielmehr sind die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Ausgangspunkt aller Überlegungen und Handlungen. Die individuellen Bedürfnisse beziehen sich bei der genannten Problemstellung auf eine angemessene pflegerische Versorgung, die dem anerkannten Stand der Erkenntnisse entspricht. Hierbei ist der Betreuer bzw. die Betreuerin, der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte gleichwertig miteinzubeziehen.

Des Weiteren liegt es in der Verantwortung des Trägers und der Leitung einer Einrichtung, dass die ärztliche und gesundheitliche Betreuung in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise gewährleistet wird (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5. PflWoqG).

Im Rahmen der Erfüllung der oben genannten Anforderungen an den Träger und die Leitung der stationären Einrichtung wird die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) die Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter aufgreifen, und die Einrichtung dahingehend beraten, die Visitenzeiten der behandelnden Ärzte in der Einrichtung auf die Art und Weise transparent zu machen, dass die Betreuerin, der Betreuer sowie der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte die Möglichkeit haben, den ärztlichen Visiten beizuwohnen. Die Einrichtung wird dahingehend von der FQA beraten, dass ein Aushang über regelmäßig stattfindende Visitenzeiten an der Infotafel angebracht wird.

#### Zu C II.1 und C II.2 Barrierefreiheit

Gemäß § 1 Abs. 1 AVPfleWoqG dürfen stationäre Einrichtungen, die in der Regel mehr als sechs Personen aufnehmen, nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen des § 1 Abs. 2 sowie der §§ 2 bis 9 AVPfleWoqG erfüllen, soweit nicht nach §§ 10, 50 oder 97 AVPfleWoqG etwas anderes bestimmt ist. Für stationäre Einrichtung die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, galt eine Angleichungsfrist von fünf Jahren (§10 Abs. 1 Satz 1 AVPfleWoqG). Diese kann bis maximal 25 Jahre nach Inkrafttreten

der Verordnung verlängert werden (§10 Abs. 1 Satz 4 AVPfleWoqG). Entsprechende Anträge wurden durch die Trägerin für die form- und fristgerecht gestellt.

Die zuständige FQA befindet sich gegenwärtig in einem Abstimmungsprozess bezüglich der Umsetzung der baulichen Mindestanforderungen mit dem Träger und deren Architektin.

Die Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden in diesen Prozess mit einbezogen.

#### Zu C III. Bewohnervertretung

Gemäß §§ 18 ff. AVPfleWoqG erfolgt die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 PfleWoqG durch eine Bewohnervertretung. Diese wurde in der Einrichtung 06.04.2017 gewählt. Sie besteht aus einer Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden, sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Ausschlussgründe der gewählten Personen lagen nach §21 Abs. 2 PfleWoqG nicht vor.

Richtig ist, dass das Gremium nur aus Mieterinnen und Mietern aus dem Bereich des Betreuten Wohnens besteht. Jedoch haben zwei Mitglieder Angehörige im stationären Pflegebereich und im beschützenden Bereich der Einrichtung.

Zudem ist die Vorsitzende der Bewohnervertretung, gemäß einer Stellungnahme der Einrichtung vom 07.08.2018, mehrmals in der Woche auf den Pflegebereichen des stationären Bereichs als Ehrenamtliche tätig.

Durch diese Tätigkeit und Präsenz der Vorsitzenden besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme bzw. eines Einblicks in den Pflegebereich.

Darüber hinaus befinden sich in den stationären Wohnbereichen entsprechende Aushänge der Bewohnervertretung. Es ist jeder Bewohnerin bzw.

jedem Bewohner möglich, sich zu informieren, an wen sie bzw. er sich wenden kann, falls Probleme in der Einrichtung auftreten.

Die nächste Wahl der Bewohnervertretung findet im April 2019 statt. Die

- FQA / Heimaufsicht der \_\_\_\_\_ wird bereits im Vorfeld dahingehend beraten, dass künftig verstärkt Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtung als Kandidaten für die Bewohnervertretung auch aus diesem Bereich der Einrichtung zur Wahl antreten.

#### Zu D I. Gewaltstatistik

Derzeit gibt es gemäß PfeWoqG und AVPfleWoqG keine gesetzliche Verpflichtung zum Führen einer Gewaltstatistik.

Das Thema Gewaltstatistik wird im Rahmen der nächsten Regelprüfung in der Einrichtung von Seiten der zuständigen FQA thematisiert.

Die Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden auch in die Beratungsgespräche des StMGP mit den Regierungen und FQA'en in Bayern einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen